

Boxer-Klub e.V. Sitz München
Spezial – Zuchtschau
Sonntag, 24 März 2002
Letzte Ausstellung vor dem Kupierverbot
Gruppe Münster, Rüschausweg 492
<http://www.muenster.org/boxer/>

Richtereinteilung:
Rüden: R. Brinkmann
Hündinnen: B. Spelsberg

Leitung und Meldestelle:
Friedhelm Trieb
Havixburgweg 26
48147 Münster
Tel.:0251-25231
Fax:0251-25252
Email: friedtrieb@aol.com

Meldestelle:
Ludger Henrichmann
Südhoek 16
48369 Saerbeck
Tel:02574-983066
Fax:02574-983067
Email: Ihenrichmann@t-online.de

Meldegeld:
Boxer-Klub
Stadtparkasse Münster
Kto-Nr. 366682
BLZ: 40050150
oder V-Scheck mit der
Meldung

Titel-Anwartschaften und
Medaillen werden nach
den jeweiligen Bestim-
mungen vergeben. Für
jeden Boxer gibt es eine
Urkunde und eine Erinne-
rungsgabe, jeder platzierte
Boxer erhält einen Pokal.

Vom Boxer-Klub e. V.
Sitz München und vom
VDH geschützt.

Einlass: 8.30 Uhr
Beginn des Richtens:
10.00 Uhr

Bei Annahme der Mel-
dung wird diese durch
eine Annahmekarte bes-
tätigt, die zur Zuchtschau
mitzubringen ist. Das
Meldegeld bitte sofort mit
der Meldung überweisen.

Die Zufahrt ist ausge-
schildert. Eine Anfahrts-
skizze wird der Bestäti-
gung beigelegt.

Zuchtschauordnung

§1. Die Zuchtschau ist vom Boxer-Klub E.V. Sitz München, im VDH anerkannt. Zugelassen sind nur Boxer, die in ein anerkanntes Rassezuchtbuch eingetragen sind. Kranke, krankheitsverdächtige und mit Ungeziefer behaftete Boxer werden abgewiesen, sowie mit Hodenfehlern. Die Entscheidung steht allein dem Zuchtschauarzt zu, dem alle Hunde am Eingang vorzuführen sind. Wer kranke Hunde einbringt, haftet für die Folgen, die dadurch entstehen.

§2. Die Abgabe der Meldung verpflichtet zur Zahlung der Nenngebühren und zur Anerkennung der Zuchtschauordnung. Erfolgte Anmeldungen können nicht zurückgezogen werden. Die Zuchtschaulitung ist berechtigt, Meldungen ohne Angabe der Gründe zurückzuweisen. Erfüllungsort und Zahlungsort ist der Ort der Zuchtschau.

§3. Jeder Boxer muss zur Zeit der Anmeldung Eigentum des Ausstellers sein und ist nur unter dem im Zuchtbuch eingetragenen Namen anzumelden. Wer wesentlich falsche Angaben macht oder Veränderungen an seinem Hund vornimmt oder Eingriffe macht, die geeignet sind, den Richter zu täuschen, geht zuerkannter Preis verlustig und ist von weiteren anerkannten Veranstaltungen ausgeschlossen. Dies gilt ebenso für den, der einen Zuchtrichter beleidigt oder dessen Werturteil öffentlich kritisiert. Das Werturteil des Zuchtrichters ist unanfechtbar. Formelle Fehler müssen dem Zuchtschauleniter vorgetragen werden, der dann die Angelegenheit zu klären hat. Wer gegen diese Zuchtschauordnung verstößt, kann von allen Zuchtschauen ausgesperrt werden.

§4. Jeder Aussteller ist verpflichtet, einen Katalog zu bezahlen, der am Tag der Zuchtschau bezogen werden kann. Aussteller, die nach beendigtem Einlass der Boxer den Katalog nicht abgeholt haben, haben keinen Anspruch auf Nachlieferung.

§5. Die Boxer sind persönlich und zur festgesetzten Zeit einzuliefern. Für jeden gemeldeten Boxer hat eine Person freien Einlass. Bissige Boxer sind im Meldeschein als solche zu bezeichnen und während der Zuchtschau mit Maulkorb zu versehen. Die Boxerbesitzer haften selbst für alle Schäden, die ihre Boxer anrichten, nach dem BGB.

§6. Die Ahnentafeln der gemeldeten Boxer sind mitzubringen und auf Anordnung vorzulegen. Bei Gebrauchshunden sind die Leistungsurkunden mitzubringen.

§7. Boxer, die nicht gemeldet oder nicht angenommen wurden, dürfen nicht eingebracht werden.

§8. Die Entfernung ausgesetzter Boxer darf nicht vor Zuchtausschluss erfolgen. Wer eigenmächtig Boxer entfernt, geht zuerkannter Preis verlustig und wird von künftigen Veranstaltungen ausgeschlossen.

§9. Für rechtzeitige Vorführung der Boxer sind die Aussteller selbst verantwortlich.

§10. Die Zuchtschaulitung übernimmt die Haftpflicht als Veranstalter außer für Schäden, die durch die Hunde verursacht werden. Hierfür muss die persönliche Haftpflicht des Hundehalters und Hundebesitzers eintreten.

§11. Die Aufrechterhaltung der Ordnung obliegt der Zuchtschaulitung. Dieser ist unbedingt Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen haben unter Umständen Entfernung von der Zuchtschau und Verlust zuerkannter Preise zur Folge.

§12. Kann im Falle höherer Gewalt die Zuchtschau nicht stattfinden, auch nicht auf einen späteren Zeitpunkt verlegt werden, so ist die Zuchtschaulitung berechtigt, einen Teil der eingesandten Nenngebühren zur Deckung entstandener Kosten zu verwenden.

Weitere Bestimmungen finden Sie im Programm.

Achtung: Dem Amtstierarzt ist der Impfpass mit gültiger Tollwutimpfung beim Einlass vorzulegen - dies gilt für alle Hunde! Die Tollwutimpfung muss vor mindestens 30 Tagen erfolgt sein und darf nicht älter als 11 Monate sein. Für Hunde aus dem Ausland ist zusätzlich eine amtstierärztliche Bescheinigung nötig.

Achtung! Boxer, die nach dem 1.1.1990 in Ländern mit Kupierverbot geboren wurden, dürfen nur noch unkupiert ausgestellt werden.

Meldeschluss: 16. März 2002